

Wochenblatt

für

Veranstalter:
Amt Siegmars Nr. 244.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Nr. 23.

Sonnabend, den 12. Juni

1909.

Ersteilt jeden Sonnabend nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Revolutstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro Spaltige Zeilen mit 10 Pf. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Nachnahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 5 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Vereinsserate müssen bis Freitag nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden.

Bekanntmachung.

Im Interesse der Landwirtschaft wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Pflanzamt Chemnitz Wiesen- und Feldheu in gut trockenem Zustande auch von der Wiese weg kauft.
Die Anfuhrer ist vom Pflanzamt und zwar möglichst vormittags zu bewirken mithin müßte die Ladung der Wagen bereits tags zuvor erfolgen. Heu, welches länger als eine Nacht in verladenerm Zustande auf dem Wagen verbleibt, kann wegen Schweißbildung nicht abgenommen werden.
Preis nach Vereinbarung.
Reichenbrand und Rabenstein, am 10. Juni 1909.
Der Gemeindevorstand. Der Gemeindevorstand.
J. H. Enge, Gem.-Vorsitzer. Wildorf.

Bekanntmachung, die öffentlichen Impfungen betr.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen in Rabenstein mit den beiden Rittergütern Nieder- und Oberrabenstein finden durch den Impfarzt Herrn Dr. med. Gebauer wie folgt statt:
1. Die Wiederimpfungen der Volksschüler und zwar:
der Anaben: Montag, den 14. Juni 11 Uhr vorm.
Nachschau: Montag, den 21. Juni 11 Uhr vorm.
der Mädchen: Dienstag, den 15. Juni 11 Uhr vorm.
Nachschau: Dienstag, den 22. Juni 11 Uhr vorm.
in der Zentralschule.
2. Die Erstimpfungen:
Mittwoch, den 16. Juni von nachm. 3 Uhr ab für die Impflinge der Anfangsbuchstaben A—K des Familiennamens (Nachschau: Mittwoch, den 23. Juni nachm. 3 Uhr) und
Donnerstag, den 17. Juni von nachm. 3 Uhr ab für die Impflinge der Anfangsbuchstaben L—Z des Familiennamens (Nachschau: Donnerstag, den 24. Juni nachm. 3 Uhr)
Talstraße 8 in Müllers Restaurant.
Impfpflichtig sind im laufenden Jahre:

I. diejenigen Kinder,
a., welche im Jahre 1908 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden haben,
b., welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1908 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos geimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten.
II. diejenigen Schulkinder,
a., welche im Jahre 1897 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind,
b) welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre wiederimpfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1908 der Wiederimpfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos wiedergeimpft worden waren, oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft werden konnten.
Eltern, Pflanzeltern und Vormünder von Impfpflichtigen werden hierdurch aufgefordert, in den anberaumten Impfterminen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen zur Impfung und die geimpften Kinder in demselben Impfsaal zur Nachschau zu bringen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.
Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden und wird hierbei noch besonders auf die zur Verteilung gelangenden Impfschriften hingewiesen.
Aus einem Hause, in welchem nach ärztlichem Zeugnisse ansteckende Krankheiten, als Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen vorkommen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden.
Diejenigen, welche trotz erfolgter amtlicher Aufforderung ihre Kinder oder Pflegebefohlenen ohne geschlichen Grund der Impfung und Nachschau entziehen oder die behauptete Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nicht nachweisen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.
Rabenstein, am 6. Juni 1909.
Der Gemeindevorstand.
Wildorf.

Bekanntmachung.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die Senk- und Schlammgruben der hiesigen Hausgrundstücke vielfach nicht regelrecht und ordnungsmäßig geräumt werden. Da hierdurch der Zweck dieser Gruben nicht erfüllt wird, indem der Ausfluß der Abwässer einer Klärung nicht unterliegen kann, so werden die hiesigen Hausbesitzer zur Vermeldung von Strafen aufgefordert, ihre Senk- und Schlammgruben regelmäßig einer Räumung zu unterziehen. Eine Revision dieser Senk- und Schlammgruben wird im Juli d. J. vorgenommen werden und haben die Säumigen unachtsamlich Bestrafung zu gewärtigen.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, den 11. Juni 1909.

Bekanntmachung.

Am 15. Juni 1909 wird der II. Termin Rente fällig und ist spätestens bis 25. Juni 1909 zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung an die hiesige Ortssteuerentnahme zu bezahlen.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, den 11. Juni 1909.

Verloren im Fundamt Rabenstein.

Verloren: 1 Damenschirm, 1 Handtasche mit Inhalt.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, den 11. Juni 1909.

Bekanntmachung, öffentliche Impfungen betr.

Auf Grund von § 11 Abs. 4 der zum Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 erlassenen Ausführungsverordnung vom 14. Dezember 1899 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die hiesigen öffentlichen Impfungen im Vereinszimmer des hiesigen Gasthofes und zwar
Erstimpfungen: 19. Juni nachm. 1/3 Uhr
Nachschau: 28. Juni nachm. 1/3 Uhr,
Wiederimpfungen: 21. Juni nachm. 1/3 Uhr
Nachschau: 28. Juni nachm. 3 Uhr
stattfinden.
Impfpflichtig sind im laufenden Jahre:

I. diejenigen Kinder,
a) welche im Jahre 1908 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden haben,
b) welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1908 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos geimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten.
II. diejenigen Schulkinder,
a) welche im Jahre 1897 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind,
b) welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre wiederimpfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1908 der Wiederimpfpflicht noch nicht vollständig

genügt hatten, erfolglos wiedergeimpft worden waren, oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft werden konnten.
Eltern, Pflanzeltern und Vormünder von Impfpflichtigen werden hierdurch aufgefordert, in den anberaumten Impfterminen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen zur Impfung und die geimpften Kinder in demselben Impfsaal zur Nachschau zu bringen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.
Zu den Impfterminen müssen die Kinder mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden und wird hierbei noch besonders auf die zur Verteilung gelangenden Impfschriften hingewiesen.
Aus einem Hause, in welchem nach ärztlichem Zeugnisse ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen vorkommen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermine nicht gebracht werden.
Diejenigen, welche trotz erfolgter amtlicher Aufforderung ihre Kinder oder Pflegebefohlenen ohne geschlichen Grund der Impfung und Nachschau entziehen oder die behauptete Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nicht nachweisen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.
Neustadt, am 11. Juni 1909.
Der Gemeindevorstand.
Geßler.

Bekanntmachung.

Am 15. dieses Monats ist der 3. Termin der Gemeindecassens und des Schulgeldes für das laufende Jahr fällig.
Derselbe ist bis spätestens zum 15. Juli 1909 an die hiesige Gemeindecassensverwaltung abzuführen.
Es wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß nach Ablauf dieser Frist gegen Säumige das Mahn- bez. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden wird.
Neustadt, am 10. Juni 1909.
Der Gemeindevorstand.
Geßler.

Bekanntmachung.

Am 15. dieses Monats ist der 2. Termin der diesjährigen Wassersteuer fällig.
Derselbe ist spätestens innerhalb 14 Tagen an die hiesige Gemeindecassensverwaltung abzuführen.
Nach Ablauf dieser Frist muß gegen Säumige die zwangsweise Beitreibung eingeleitet werden.
Neustadt, am 10. Juni 1909.
Der Gemeindevorstand.
Geßler.

Bekanntmachung.

Die Reinigungsarbeiten im neuen Rathaus sollen vom 1. Oktober dieses Jahres ab an eine geeignete Person vergeben werden. Gegebenenfalls kann diese Reinigung auch von einer Familie übernommen werden, die auf Ermietung einer Wohnung im Rathaus (von 2 Wohnungen steht die Wahl frei) reflektieren.
Interessenten werden gebeten, sich umgehend bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande zu melden, der auch weitere Auskünfte gern erteilt.
Neustadt, am 9. Juni 1909.
Der Gemeindevorstand.
Geßler.

Öffentliche Impfungen.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen in der Gemeinde Rottluff finden in dem Restaurant „Zur Friedensruhe“ wie folgt statt:
Freitag, den 18. Juni ac., nachm. von 3 Uhr ab
an denjenigen Kindern, welche im Jahre 1908 geboren oder in früheren Jahren der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben, sofern sie nicht bereits die natürlichen Blattern nach beizubringenden ärztlichem Zeugnisse überstanden haben, und
Sonnabend, den 19. Juni ac., vorm. von 11 Uhr ab
an denjenigen Kindern, welche in diesem Jahre ihr 12. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben oder in früheren Jahren geboren sind, jedoch bis zum Jahre 1908 der Wiederimpfpflicht noch nicht vollständig genügt haben, sofern sie nicht bereits die natürlichen Blattern nach beizubringenden ärztlichem Zeugnisse überstanden haben.
Die Nachschau findet ebenfalls in dem obengenannten Lokale, und zwar wie folgt statt:
Freitag, den 25. Juni ac., nachm. von 3 Uhr ab
für die an dem oben zuerstgenannten Tage geimpften Kinder und
Sonnabend, den 26. Juni ac., vorm. von 11 Uhr ab
für die an dem oben zuletztgenannten Tage geimpften Kinder.
Die Eltern, Pflanzeltern und Vormünder von impfpflichtigen Kindern werden hiermit bei Vermeldung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen aufgefordert, mit ihren Kindern oder Pflegebefohlenen in den anberaumten Impf- bezw. Nachschau-Terminen zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
Die Kinder müssen zu den Terminen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.
Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten herrschen, dürfen die Kinder zu den Impfterminen nicht gebracht werden.
Zuletzt wird noch darauf hingewiesen, daß eine besondere Ladung der Eltern pp. nicht erfolgt.
Rottluff, am 10. Juni 1909.
Der Gemeindevorstand.

Wertzuwachssteuer-Regulativ.

Nachdem das neu aufgestellte Regulativ über die Erhebung einer Wertzuwachssteuer bei der Veräußerung unbebauter Grundstücke in der Gemeinde Rottluff die ministerielle Genehmigung gefunden hat, liegt dasselbe 14 Tage lang zur Einsichtnahme im hiesigen Gemeindeamt — Ratszimmer — während der gewöhnlichen Geschäftsstunden aus.
Rottluff, am 9. Juni 1909.
Der Gemeindevorstand.

Krankenversicherungs-Pflicht der Dienstboten.

Nachdem das Ortsgesetz, die Krankenversicherung der Dienstboten in der Gemeinde Rottluff betr., die oberbehördliche Genehmigung gefunden hat, liegt dasselbe 14 Tage lang zur Einsichtnahme im hiesigen Gemeindeamt — Ratszimmer — während den gewöhnlichen Geschäftsstunden aus.
Rottluff, am 10. Juni 1909.
Der Gemeindevorstand.